

11A



Rs. 72
1.



Wickum
 27. Sept. 1727.

King. - Hofm.

Es haben zwar Sr. Königl. Majestät / Herr Vater gloriwürdigsten Andenkens unterm 29. Septembr. 1696. nachstehende Befinde-Ordnung / ergehen lassen;

Wir Friedrich der Dritte / von Gottes

Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Erg. Kammerer und Churfürst / etc. etc.

Thun kundt und fügen hiemit Unseren Landt. Drosken / Drosken / Amtmännern / Richter / Vogten / Schultheissen / Stadts. Magistraten / und sonstigen Bedienstunglichen / deme darabn gelegen zu wissen. Nachdem Uns verschiedliche Klagen vorgekommen / über die Irregularität / Ungeßlichkeit und Bedrögenen welche bey dem Befinde / dessen Kutscher / Knechte / Dienstknecht oder Weiber / Mägden / Kinder / Wärterinnen oder andere / wie sie Nahmen haben mögen / welche auf einige Zeit ihren Dienst / bey Andern vermietten oder verbinden / gepflegt werden / indeme sie sich also in ihren Dienst betragen und anstellen / das die Herren / Meister / oder Frauen davon nicht einen solchen Nutzen / Hülf oder Dienst haben können / als die Billigkeit / Ehrbarkeit und Unterhaltung guter Polien erfordert / und das sonderlich in den grossen Städten dieses Herzogthums Cleve und Graffschafft Marck / die Ertzlichkeit und Halsstarrigkeit des vorgemelten Befindes dergestalt zunehme / das wan nicht in Zeiten diesem Unwesen gesteuert / daselbe zu Unmuthigen Nachtheil endlich untraglich seyn würde: So fen Wir dabero bewegt worden darunter nachdrücklich zu remediren / ordnen und befehlen demnach hiemit gnädigt:

1. Das alle diejenige / so Kutscher / Knechte / Mägden / Weiber / Mägden / Kinder / Wärterinnen oder andere Persohnen / die ihren Dienst auf eine Zeit vermietten / wie sie auch mögen genennet werden (welche Wir alle unter den Nahmen von Befinde oder Dienstboten beargessen) bey ein- oder anderen an- und in Dienst bringen wollen / sich zu vor vom comportement und Zustand Derjenigen / so sie im vermietten assistiren. und insonderheit (wan dieselbe alhie im Lande dienen oder gedienet haben) bey dem oder denjenige / wo sie gedienet haben / genau informiren sollen / ob sie ihre stipulirte Zeit anstehend aufgedienet / und ob sie in solchen ihren Dienst treu / ehrl. und gewissenlich gegen ihre Herren / Meister und Frauen / tragen haben / und solches bey Straff / wan sie schuldlich in vorgemelter Nachforschung gewesen / von Zehen Thalern Clevisch Jeder zu Dreissig Stüber gerechnet.

2. Und im Fall die Persohnen möchten benachrichtiaet seyn / das die vorgemelte Dienstboten sich nicht treu / ehrl. und gewissenlich in ihrem Dienst gegen ihre Herren / Meister oder Frauen betragen / oder ihre Zeit nicht geziemend aufgedienet hätten / sondern für expiration derselben auß ihren Diensten gelauffen wären / so sollen sie solche Dienst

Dien/Botten oder Gesinde nicht vermögen wiederumb zu vermietthen oder darmit zu assistiren, bey Straffe gleicher Zehen Thaler Clevisch, und ferner nach Befinden.

3. Es sollen auch die vermietthen oder andere / die sich damit meliren, keine der vorgemelten / welche Sie bereits an Jemanden vermiethet/vermachtet und ehe Sie ihre Zeit gegemend aufgedienet haben / vermögen ander vortig wieder anzubringen noch auch dazu ratthen oder heiffen directe noch indirecte, vielweniger sich unterstehen / einig der vorgemelten mit versprechen mehrentheils aus ihren Diensten zu locken/dazu zu ratthen oder sonst da in zu bringen/das sie ihre vorige Dienste nicht / wie es sich behöret / aufdienen / bey vorgemeiner Straffe.

4. Wir wollen auch/das alle solche Dienstbotten oder Gesinde so vor der bestimmten Zeit auß dem Dienst gelauffen oder durch andere debauchiret und verleiet worden/ und ehe sie in den Dienst treten / den empfangenen Mietpennig zurück zubringen/ und ihre angenommene Dienste zu verlassen/keine Assistentz verliessen / vielweniger vort Jemanden ins Haus enommen oder aufgehalten werden / bey Straffe als vorgemeint von Zehen Thaler Clevisch.

5. Sondern es sollen alle vorgemelte Dienstbotten/welche sich anjeho bey Jemande verbunden haben / oder künftig auf eine sichere Zeit verbunden werden / es seye das sie deswegen einigen Mietpennig empfangen haben oder nicht/gehalten seyn/in demselben Dienst zu geben/den elben zu practiren, und die bestimmte Zeit treu/geschliffen und ehrlich wie es sich gebüret aufzudienen / und zum Contentement ihrer Herren/Meister und Frauen den Dienst aufzuführen/ auch ohne wichtige Ursachen denselben nicht quitiren oder ihren Dienst verlassen noch auch so bald sie sich verbunden denselben aufzugeben oder den Mietpennig wieder bringen/ vielweniger vor ihrer Zeit darauß laufen / oder sich in ihrem Dienst wider spitzig / ungebührlich / unmanierlich und untrew gegen ihre Herren/Meister und Frauen betragen mögen/bey gleicher Straffe von Zehen Thaler Clevisch / und das sie für das erstemahl/wan sie auß dem Dienst gelauffen oder sich auß ihrer Herren/Meister oder Frauen Haus / ein oder mehr Tage absentiret / ein gedoppelte Zeit in Wasser und zu Brodt gesetzt/und was wöhrender solcher Zeit von ihren Herren/Meister oder Frauen/an andere/umb der weggelauffenen Dienst zu versehen gegeben/als fürdt von ihnen bezahlet werden / dabeneben aber und wan sie in dem Angebotzum continirten/nach Beschaffenheit der Sachen auff Anklagen ihrer Herren / Meister oder Frauen/mit der Drullen/Zuchthaus oder anderer arbiträren Straffe sollen beleyet werden/auch wan es von ihren Herren/Meistern oder Frauen also verlanget würde jedesmahl gehalten und verbunden bleiben/ihren Dienst zu practiren/ohne sich innerhalb derselben Zeit an andere zu mögen verbinden / bey poen, das sie von Obrigkeit wegen auff ihre Kösten allezeit auß den Häusern mochten geholet und zu ihrem vorigen Dienst constringiret werden / ohne das sie sich in demselben ihren vorigen Dienst darüber ungeriemend wiederpenning / untrew oder unmanierlich mit Worten oder Wercken gegen ihre Herren/Meistern und Frauen oder jemandt vom Hausgesind sollen betragen mögen/ bey gleichmäßiger Poen und dabeneben / gehaltenen Sachen nach in opus publicum gebracht oder sonst arbiträre nach gutfinden jedes Orts Obrigkeit/ gestraffet zu werden.

6. Es sollen ferner alle gemelte Dienstbotten gehalten seyn/auff die stipulirte Zeit in ihre Dienste zu kommen / wenigstens innerhalb dreyen Tagen vernacher auff Dien von fünfzen St über Clevisch für jeden Tag / das sie später in ihre Miete oder Dienste kommen/welche bey ihren respective Herren/Meistern und Frauen/an ihren be

daß

Dingenen Lohn zu kurzen seyn. Und damit dem Gesinde darth keine Hinderung gemä-
chet werde so sollen die einige Herren/Meister oder Frauen bey welchen dasselbe dienen ge-
halten seyn/innerhalb dreyen Tagen nach dem Verkauf der ordinairen Zeit/ihre Dienst-
boten zu dimittiren und gehen zu lassen/bey Straffe gleicher 15. Stüber Tags/ und dass
sie desto weniger nicht gehalten bleiben/ die Dienstboten zu licentiren und gehen zu
lassen/ umb inner halb gemelter Zeit ihre newe Dienste oder Mütthe anzutretten.

7. Es soll auch alles Gesinde gehalten seyn/ drey Monath vor expiration ihrer
Miete oder Dienste mit behördlichem respect ihre Herren/Meister oder Frau n anzuspre-
chen und ihnen zu melden/ob sie von intention/son/in ihren Diensten zu bleiben/ oder zu ge-
hen bey Entziehung dessen/wollen die stillschweigende Dienstboten/ihren Herren/Mestern
oder Frauen/wan sie es begehren/gehalten seyn/ noch für selbigen Lohn/ auff das folgende
Halbe Jahr weiter zu dienen/ nemlich über die Zeit/ wozu sie sich anfänglich verbunden
hätten.

8. Weiters so soll hinführo Niemandt einig Gesinde mögen in Dienst nehmen/ohne
vorhero wolt zu unteruchen/ ob es auch an Zeit/and anders in der selben Zeit verbunden
seye/etweweniger aber solches ausserhalb der ordinairen Zeit vornehmen/ohne gleichmässi-
ge und genaue Untersuchung zu thun/ und vorhero deutlich zu sehen und zu wissen/dass
von dem Dienst oder Werbe wo in solche Dienstboten gefunden/ durch ihre leßtere
Herren/Meister oder Frauen entset-ten seyn/ bey Straffe das diejenige die Niemandt
anderer gestalt annehmen/ gleich: Zehen Thaler zahlen/ und gleich wolt der Dienste sel-
biger Dienstboten entbehren sollen.

9. Niemandt von was Standt oder condition er seye/ solle sich unterstehen/ einige
vorgemelte Dienstboten ohne wissen/ wollen und zustimmen ihrer Herrn/Meister und
Frauen/wobey sie dienen/ auff dero selben Dienst zu seten/dieselbe zu suborniren oder da-
hin zu verleiten/damit sie den Dienst/ worin sie seyn verlassen/ oder vor der Zeit darauß
treten und in ihre oder andere Dienste übergehen/auff was pretext es auch sein möge/ es
wäre mit versprech n mehrern Lohns/ Emolumenten, Avancement oder sonstigen/bey
Straff von 10. Crevische Thaler nicht allein zu be-ahlen von denenjenigen/welche dieselbe
verleitet/ suborniret oder auß dem Dienst ihrer vorigen Herrn/Meister oder Frauen ent-
führer/ sondern auch so auff solche Subornirung und Verleitung ihre Dienste und Miete
innerhalb der bestimmbten Zeit verlassen/ wie ungleichen auch von denen/ welche solche
Verleitende und Verführte Personen in ihre Dienste anzunehmen haben.

10. Und so ferne Herren/Meister oder Frauen in den Diensten oder comportement
vorgemelter ihrer Dienstboten kein Vergnügen hätten/ solchensfalls/ sollen gemelte
Herren/Meister oder Frauen bemächtigt seyn/dieselben ihren Dienst aufzukündigen/ und
sodort gehen zu lassen/ jedoch die Zahlung ihres versprochenen Lohns/ mit nach propor-
tion der Zeit/welche sie wärclich gedient haben/ womit vorgemelte Herren/Meister und
Frauen sollen bestehen mögen/ und gemelte Dienstboten/ auß dem Hause weichen
müssen/ ohne dass ihre Herrn/Meister oder Frauen gehalten seyn sollen/ ihnen einige weite-
re Neben zu geben/ oder anzuzeigen: Und bleiben gleichwolt solche licentirte Dienst-
boten/ im fall sie sich nicht willig stellen/ oder einige insolence mit Worten oder Wer-
cken gegen ihre Herren/Meister/Frauen oder derselben Hausgesinde pflegen/ oder gepfle-
get hätten/ subject der Straffe hievor gemelt.

So sine es auch gethebe/ das gemelte Herren/Meister oder Frauen durch die unertägliche Stolzheit / Lastbarkeit / Mißthwill und Ungehorsamkeit der vorgemelten Diensthotten necessitiret und gezwungen würden / Jemand derselben nicht allein vor der Zeit die Miethe auffzukündigen und auß dem Hause gelteu zu lassen/ sondern auch ihre Ursachen der Obrigkeit beweislich angeben und dociren können und wolten / solchenfalls vermagden gemelte Herren/Meister und Frauen/ ihre Diensthotten nicht allein augenblicklich auß ihren Häusern gehen zu lassen/ohne denselben etwas von dem verstorrenent ohne zu zahlen/ obschon derselbe bereits verstorren gewesen/ sondern es sollen überdies solche Diensthotten v. der hievor gemelten Straffen/ nach Befinden und Beschaffenheit der Sachen unterworfen bleiben.

Endlich wollen Wir das von aller vorgemelten Straffe / ein Drittel zum Vortheil des Anbringers sine / die übrige Zwei Drittel aber gewöhnlicher Weise berechnet werden: Und bestehen demnach Euch od. jemeelten sampt und sonders hiemit gnädigst/ dahin zu sehen/ das dieses Edictum stricte unterhalten und die Contravenientes ohne einige dissimulation und connivence gestraffet werden. Urfundlich Unsers Hochgetruckten Churfürstlichen Inseignels Eben Eleve in Unsrem Regierungs-Nacht den 29. Septembris 1696.

Nachdem aber die tägliche Erfahrung zeiget/ das auß gemelte Ordnung/der Gebühr nach nicht gehalten / sondern im gegentheil dawieder allerhand Mißbräuche und Contraventiones von Tag zu Tag einschleichen/ und theils von denen Herrschafften und Meistern/ theils/ und in vielen Stücken/ vom Gefinde und denen Vermiettern/ dagegen gehandelt werde;

Als ist nöthig erachtet/ vorgemelte Ordnung/ in allen Punkten zu renoviren / und von Wort zu Wort zu wiederholen/ mit dem Befehl an alle Königliche Beamte und Stadts-Magistrate/ darauf in vorkommenden Fällen genau zu halten/ und keine Contraventiones zu gestatten/ gestalten/ dem Officio Fisci gleichfals außgegeben wird. sich hiernach zu achten / und die Contraventions-Fälle zur gebührenden Ahndung anzuzeigen. Signatum Eleve im Regierungs-Nacht den 6. Martii 1727.

Anstatt und von wegen Allerhöchsigter.
Seiner Königlichen Majestät.

Eud. Alex. Noelm. Freyherr von Quadt.

Johann von Mosfeldt/ v. c.

Arnoldt von der Pörgen.

Rg 4675

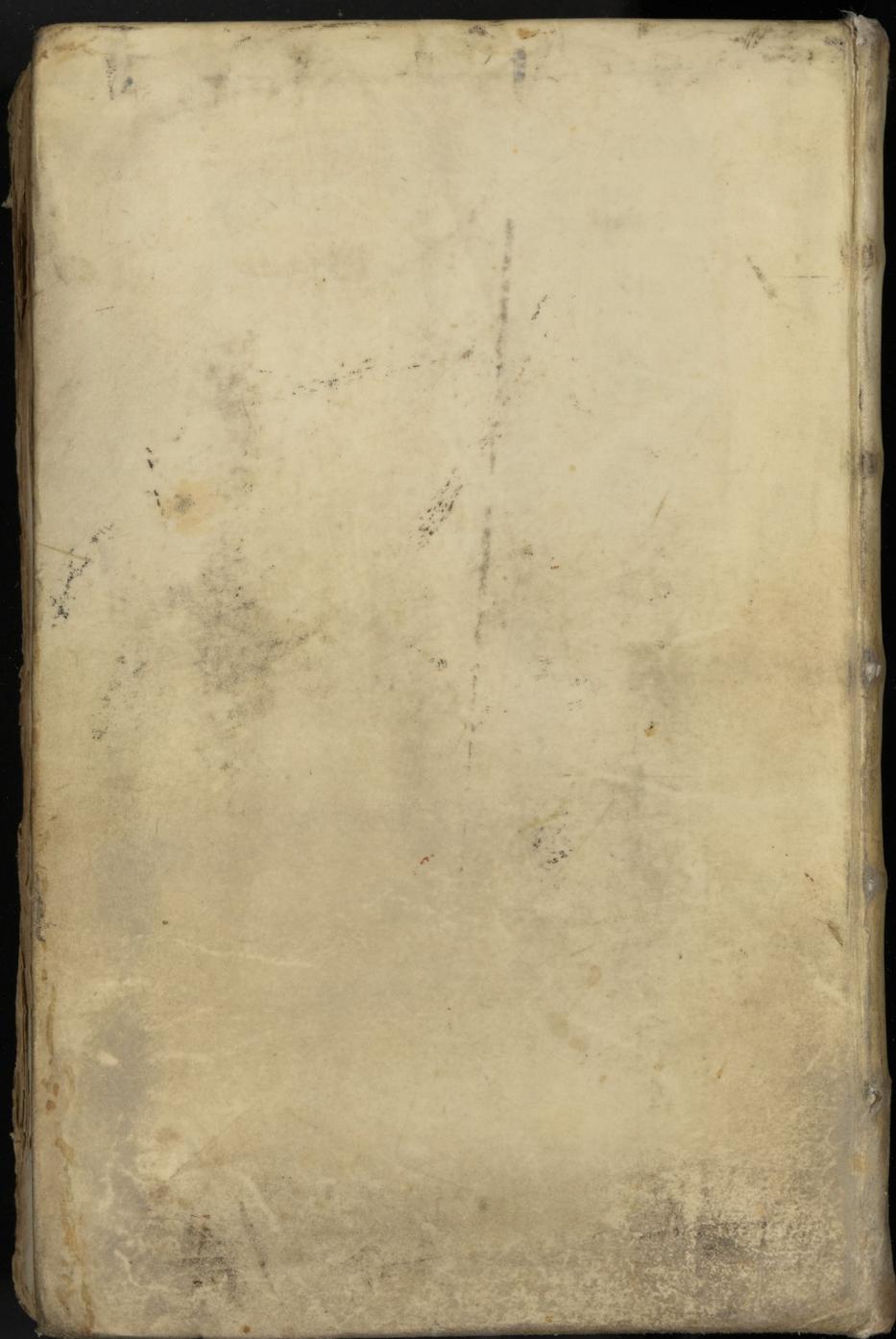
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





Edictum
von
17. Sept. 1696.
Wegen
ding - Posten.

Es haben zwarn Sr. Königlich^{en}
Majestät / Herr Vater glorwürdigsten An-
denckens unterm 29. Septembr. 1696. nachstehende Besinde-
Ordnung / ergehen lassen;

W E R R i d e
rich der Dritte / von Gottes



enburg / des Heiligen Röm. Reichs Erg.
r.
mit Unseren Landt. Drostten / Drostten/
/ Schultheissen / Stads. Mag. / Straten / und sonst
gen zu wissen; Nachdem Uns vielfältige Klagen
t / Ungeschicktheit und Bedriggeren / welche bey
te / Dienstmagd oder Weiber / Animen / Kinder-
binnen haben mögen / welche auf einige Zeit ihren
verbinden / gepfegert werden / indeme sie sich also in
dass die Herren / Meister / oder Frauen davon nicht
mit haben können / als die Billigkeit / Ehrbarkeit
edert / und dass sonderlich in den grossen Städten
ffschafft Marck / die Stoltzheit und Halstarrigkeit
nehme / dass wan nicht in Zeiten diesem Unwesen
Nachtheil endlich unerträglich seyn würde: So
unter nachdrucklich zu remediren, ordnen und
er / Knechte / Mädtger / Weiber / Animen / Kinder-
die ihren Dienst auff eine Zeit vermietthen / wie sie
e Wir alle unter den Rahmen von Besinde oder
anderen an / und in Dienst bringen wollen / sich zu
t Derjenigem / so sie im vermietthen ankuffiren, und
nde dienen oder gedienet haben) bey dem oder den
informiren sollen / ob sie ihre stipulirte Zeit gezie-
ihren Dienst treu / ehrllich und geflissen sich ge-
etragen haben / und solches bey Straff / wan sie
ng gewesen / von Zehen Thaler Clevisch Jeder
döchten benachrichtiaet seyn / dass die vorgemelte
und geflissen in ihrem Dienst gegen ihre Herren /
e Zeit nicht geziemend außgedienet hätten / son-
n Diensten gelassen wären / so sollen sie forthane
Dienst